

14.03.2025

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5101 vom 12. Februar 2025  
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD  
Drucksache 18/12818

**Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes. Wie dicht sind die Netzwerke für den Kinderschutz gewebt?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In § 9 des Landeskinderschutzgesetzes NRW sind die Netzwerke für den Kinderschutz geregelt. Das Gesetz regelt die Anforderungen an die Arbeit der Netzwerke und welche Institutionen dem Netzwerk angehören sollen. Dazu gehören auch Einrichtungen, für die das Land zuständig ist. Zur Umsetzung des § 9 LKSG NRW sind Landesmittel in Höhe von 14,6 Millionen Euro veranschlagt.

**Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration** hat die Kleine Anfrage 5101 mit Schreiben vom 14. März 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung:***

Das Landeskinderschutzgesetz wurde mit einstimmiger Zustimmung am 6. April 2022 im nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Der Gesetzgeber hat mit § 18 die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2026 über die Erfahrungen bei der Anwendung dieses Gesetzes zu berichten. Mit Blick auf die Regelungen in § 9 Landeskinderschutzgesetz ist dabei jedoch keine Regelung vorgesehen, die eine kontinuierliche Evaluation des Stands der Entwicklung der Netzwerke Kinderschutz vorsieht.

Die Umsetzung der Regelungen nach § 9 Landeskinderschutzgesetz sind im Übrigen eine pflichtige kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, die die Kommunen in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Die Landesjugendämter haben in eigener Verantwortung jeweils eine Stelle für die Fachberatung zur Umsetzung der Netzwerke Kinderschutz geschaffen. Aus der Fachberatung heraus bestehen demnach praktische Erkenntnisse zu einzelnen Fragestellungen.

Datum des Originals: 14.03.2025/Ausgegeben: 20.03.2025

**1. Welche Jugendämter haben bislang Netzwerke für den Kinderschutz nach den Anforderungen des § 8 LKSG NRW etabliert?**

Aus praktischen Erkenntnissen der Fachberatung der Landesjugendämter haben fast alle Jugendämter in Nordrhein-Westfalen eine Koordinierungsstelle nach § 9 Abs. 2 eingerichtet und personell besetzt. Die Netzwerke selbst befinden sich mittlerweile im Übergang von konzeptionellen Vorarbeiten und ersten Netzwerktreffen hin zur Regelstruktur, in deren Rahmen die Aufgabe nach § 9 Landeskinderschutzgesetz (Verfahrensabstimmung, Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit) wahrgenommen werden. Aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Gegebenheiten verläuft die Entwicklung erwartungsgemäß nicht vollständig synchron.

**2. Welche Jugendämter haben dazu eine Vereinbarung zu interkommunaler Zusammenarbeit nach § 8 Absatz 1 LKSG NRW abgeschlossen?**

Aus praktischen Erkenntnissen der Fachberatung der Landesjugendämter, sind im Zuge der (Weiter-)Entwicklung der Netzwerkstrukturen im Kinderschutz Kreise und kreisangehörige Kommunen unterschiedliche Formen und Intensitäten der Zusammenarbeit eingegangen, beginnend beim regelhaften fachlichen und strategischen Austausch der Koordinierungsstellen bis zur gemeinsamen Bildung kreisweiter Netzwerkstrukturen, die als ergänzende bzw. übergeordnete Struktur zu den Netzwerken der einzelnen Kommunen fungieren. Dabei wurden bzw. werden auch schriftliche Vereinbarungen im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 geschlossen. Daten zur Anzahl der bestehenden Vereinbarungen liegen nicht vor.

**3. Welchen Kinderschutznetzwerken haben sich die einzelnen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen jeweils angeschlossen? (bitte tabellarisch auflisten)**

**4. Welchen Kinderschutznetzwerken haben sich im Bereich der Justiz die einzelnen Familiengerichte bzw. Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen jeweils angeschlossen? (bitte tabellarisch auflisten)**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Eine valide Übersicht über die Mitwirkung an Netzwerken Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz kann zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt werden. Hier wird zunächst auf die Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage verwiesen. Eine freiwillige Abfrage bei den Jugendämtern war in der für eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich. Die örtlichen Zuständigkeiten von Polizei, Justiz und Jugendämtern sind nicht deckungsgleich. Hinzu tritt der Umstand, dass bei den Netzwerken Kinderschutz eine interkommunale Zusammenarbeit möglich ist. Insoweit wären Abfragen über die Polizei und die Justiz nicht geeignet, ein jugendamtsscharfes Bild zu erreichen. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ist aber in kontinuierlichem Austausch mit den Fachberatungen der Landesjugendämter und begleitet so die Qualitätsentwicklung. Nach Kenntnis der Landesregierung sind Vertreter der Polizeibehörden und der Justiz regelmäßig im Rahmen der Netzwerke Kinderschutz und auch weiterer Arbeitszusammenhänge mit den örtlichen Jugendämtern tätig. Zu einem geeigneten Zeitpunkt kann hier eine Erhebung zur Ausgestaltung der Netzwerke Kinderschutz ein sinnvolles Mittel zur Qualitätsentwicklung sein.

**5. *Wie wirkt die Landesregierung darauf hin, dass alle Polizeibehörden, Familiengerichte und Staatsanwaltschaften Teil von Kinderschutznetzwerken werden?***

Die Landesregierung setzt sich konsequent und kontinuierlich für die Stärkung der interdisziplinären Kooperation im Kinderschutz ein.

Zur Qualitätsentwicklung der Netzwerke Kinderschutz haben bereits zwei gemeinsame Fachtage des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und den Landesjugendämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe stattgefunden. Im Rahmen des ersten Fachtags im Dezember 2023 stand die Einbindung von Akteuren aus den Bereichen Justiz, Polizei und Gesundheitswesen im Mittelpunkt. Auch im Rahmen des zweiten Fachtags im Februar 2025 war der interdisziplinäre Kinderschutz einer der Schwerpunkte.

Weiter fördert das MKJFGFI zum einen verschiedene interdisziplinäre Fortbildungen, z.B. die Bereitstellung des „Basiskurses interdisziplinärer Kinderschutz“ und des „Fallbeispiels Thomas“, welche beide in Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences weiterentwickelt und auf dem Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ verlinkt sind. Zudem wurde durch die Landesregierung der Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ und der Grundkurs „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz“ (IKIK) gefördert, die beide das Kompetenzzentrum Kinderschutz (DKSB NRW) entwickelt hat. Alle Fortbildungen richten sich an alle im Kinderschutz tätigen Professionen und stehen somit auch Polizeibehörden, Familiengerichten und Staatsanwaltschaften als Qualifizierungsangebot zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Landesregierung Ende 2022 das Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ unter der Domain [www.kinderschutz.nrw](http://www.kinderschutz.nrw) veröffentlicht. Diese steht der Fachlandschaft und breiten Öffentlichkeit nun dauerhaft als Informationsangebot zur Verfügung. Die Internetseite soll dabei unterstützen, die Handlungskompetenzen und das Zusammenwirken von Akteurinnen und Akteuren aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern des Kinderschutzes (Kinder- und Jugendhilfe, ASD, Schule, Familien- und Fachberatung, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen) zu verbessern. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Informationen zu Kooperationschnittstellen zwischen den Handlungsfeldern, um die Handlungssicherheit der Akteure in der inter-disziplinären Zusammenarbeit zu stärken.

Ergänzend zum Webportal hat die Landesregierung im November 2023 die Handreichung „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ veröffentlicht. Diese Handreichung unterstützt die beruflich mit Kindern und Jugendlichen befassten Akteure, also insbesondere Fachkräfte in Kindertagesstätten, Jugendzentren und Beratungsstellen, Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer und Ärztinnen und Ärzte. Dabei kommt der Vernetzung und dem wirksamen Ineinandergreifen verschiedener Akteure eine zentrale Bedeutung zu.